OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603791/4/KH

Datum:
Linz, 17. August 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K M, x, x, DEUTSCHLAND gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18. Mai 2020, GZ: BHKI/920090003053/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 18. Mai 2020, GZ: BHKI/920090003053/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über K M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 19. November 2019 um 09:21 Uhr in Wartberg an der Krems auf der A9, StrKm 10,600 in Fahrtrichtung Liezen mit dem PKW mit dem Kennzeichen X die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 16 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er um Erlass wegen besonderem Grund ersuche. Er fahre überwiegend mit Navi und GPS und halte sich stets an die Geschwindigkeit, ansonsten würde ein Warnton darauf aufmerksam machen. Eigentlich sollte ihm sein ehemaliger gesetzlicher Betreuer helfen, dieser habe ihn jedoch finanziell ruiniert. Aus diesen Gründen ersuche er um Erlass der Bußgelder.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dem Bf das bei der Geschwindigkeitsmessung erstellte Radarfoto zum Parteiengehör übermittelt.

5. In seiner Stellungnahme dazu führte der Bf aus, dass er in Deutschland die letzten 25 Jahre keine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen habe. Er halte sich mit Hilfe von Navi und GPS Handy stets an die Richtwerte. Nach eigenen Tests bei Ortseinfahrten mit „Hinweis auf Geschwindigkeit“ sei er laut Navi im Richtwert und laut Tacho darüber. Er ersuche um Löschung dieser leidigen Geschichte, da er angeblich auch keine Vignette gehabt habe, sich dies aber nach Reklamation als technische Panne entpuppt habe.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 19. November 2019 um 09:21 Uhr in Wartberg an der Krems auf der A9, StrKm 10,600 in Fahrtrichtung Liezen den PKW mit dem Kennzeichen X und überschritt die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 16 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mittels geeichtem Radargerät MUVR 6 FA, Nr. x festgestellt und fotografisch durch ein Radarlichtbild, das die für die Messungen erforderlichen Daten aufweist, festgehalten. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Messung fehlerhaft zustande gekommen ist, der Lenker ist auf dem Foto deutlich erkennbar und die Außenperspektive zeigt nur das vom Bf gelenkte Fahrzeug.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Der Bf bringt zu seiner Rechtfertigung vor, dass er immer mit Navi und GPS fahre und sich stets an die Geschwindigkeit halten, ansonsten würde ein Warnton darauf aufmerksam machen. Nach eigenen Tests bei Ortseinfahrten mit „Hinweis auf Geschwindigkeit“ sei er laut Navi im Richtwert und laut Tacho darüber.

3. Hiezu ist festzuhalten, dass die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung– wie oben dargestellt wurde – mittels geeichtem Radarmessgerät der Type MUVR 6FA 0246 mit der Messgerät Nr. x, festgestellt. Bei einem Messgerät wie diesem handelt es sich nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Judikatur um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrzeuggeschwindigkeiten und ist einem mit der Radarmessung betrauten Polizeiorgan aufgrund seiner Schulung und Erfahrung die ordnungsgemäße Verwendung und Bedienung des Gerätes – im Falle eines in einer feststehenden Kabine befindlichen Gerätes auch dessen Anbringung – zuzumuten (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136 uvm.). Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das verwendete Radargerät zur Tatzeit nicht ordnungsgemäß aufgestellt gewesen wäre.

Das dem Verfahrensakt angeschlossene Radarfoto zeigt den vom Bf gelenkten Pkw mit dem Kennzeichen X als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich und die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus der oberen Bildleiste des Fotos, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug

des Bf zuzuordnen und eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.

Eine abstrakte Behauptung einer fehlerhaften Messung bzw. dass man immer mit Navi bzw. GPS fahre und deshalb die Geschwindigkeit nicht überschritten habe, gründet sich auf bloße Vermutungen, welche nicht geeignet sind, das Messergebnis in Zweifel zu ziehen und eine Ermittlungspflicht in Richtung unbestimmter Fehler des Gerätes auszulösen, weil es nicht um die „denkbare“ oder „mögliche“ Fehlerhaftigkeit des Gerätes, sondern um eine tatsächliche geht (VwGH 5. Juni 1991, 91/18/0041 mit Vorjudikatur). Der Beschuldigte muss nicht nur mögliche Fehlerquellen, sondern im Einzelfall vorliegende konkrete Umstände für eine unrichtige Radarmessung aufzeigen (VwGH 9. Mai 1984, 83/03/0386). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht in Richtung Messfehler oder Irrtümer des Meldungslegers aus (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136).

Ob bzw. warum die vom Bf verwendete Geschwindigkeitswarnanlage im vorliegenden Fall wie von ihm behauptet kein Warnsignal abgegeben hat, lässt sich im Nachhinein nicht nachvollziehen und ist aufgrund der Tatsache, dass es sich bei derartigen Geräten nicht um geeichte Geräte iSd Maß- und Eichgesetzes handelt, auch deshalb nicht relevant, weil es sich bei jenem Radargerät, mit welchem die gemessene Fahrgeschwindigkeit des Bf festgestellt wurde, um ein iSd des Maß- und Eichgesetzes geeichtes Gerät handelt.

Nach der gegebenen Beweislage bestehen im vorliegenden Fall keine Zweifel an der Richtigkeit des – nach Abzug der Messtoleranz – festgestellten Messergebnisses von 116 km/h.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

Das in § 52 lit. a Z. 10a angeführte Verkehrszeichen “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass wie im festgestellten Sachverhalt sowie in der Beweiswürdigung dargestellt, das Landesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 16 km/h überschritten hat. Somit ist der objektive Tatbestand als verwirklicht anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht. Der Bf hat vorgebracht, dass er mit Navi fahre, welches einen Warnton abgeben würde und deshalb die Geschwindigkeit nicht überschritten habe. Wie im gegenständlichen Ermittlungsverfahren festgestellt, ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte, dass das gegenständliche Messergebnis nicht korrekt zustande gekommen wäre oder die Geschwindigkeit eines anderen Fahrzeugs gemessen worden wäre. Darüber hinaus wurden keine substantiierten Vorbringen erstattet. Somit ist von zumindest fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt,

wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels Angaben durch den Bf von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen aus. Diese Annahmen blieben vom Bf unwidersprochen.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet, Erschwerungsgründe wurde keine festgestellt.

Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sind ebenso keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Zu werten ist die vom Bf vorgebrachte prekäre finanzielle Lage desselben. In Abwägung dieser Feststellungen wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) herabgesetzt, wobei dieser Betrag ausreichend, aber auch notwendig ist, um in general- bzw. spezialpräventiver Hinsicht wirksam zu sein.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Verfahren waren insbesondere Fragen der Beweiswürdigung entscheidungsrelevant, welche einzelfallbezogen zu beurteilen sind.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing